

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 4/07 B

L 8 KR 136/05 (Hessisches LSG)
S 12 KR 12/01 (SG Wiesbaden)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

BKK Aktiv,
Erthalstraße 1, 55118 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 29. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die klagende Gesellschaft begehrt als Betreiberin eines Krankenhauses von der beklagten Krankenkasse die Vergütung der in der Zeit vom 10. bis zum 22. November 1997 erfolgten stationären Behandlung einer Versicherten in Höhe von 3.254,27 €. Bei der multimorbiden, ua an extremem Übergewicht leidenden Versicherten wurde am 11. November 1997 eine Straffungsoperation an beiden Oberschenkeln vorgenommen und Fettgewebe abgesaugt (Operationenschlüssel 5-911.0 und 5-911.1). Die Beklagte lehnte die Bezahlung der Behandlung nach Einholung einer Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ab, weil eine medizinische Indikation für den Eingriff nicht ersichtlich sei.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen (Urteil vom 13. Juli 2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Beschluss vom 29. November 2006). Es hat sich dabei im Wesentlichen auf das vom SG eingeholte Gutachten des Sachverständigen Dr. C. vom 27. September 2002 nebst Ergänzung vom 30. September 2003 gestützt, wonach die Entscheidung des behandelnden Krankenhausarztes, der Eingriff sei medizinisch notwendig gewesen, nicht vertretbar gewesen sei. Die durchgeführte Reduktionsplastik an den Oberschenkeln habe zu keiner Änderung des Krankheitsbildes und zu keiner Besserung des Gehvermögens geführt, und dies sei auch voraussehbar gewesen. Im Vordergrund der Behandlung hätten allgemeine gewichtsreduzierende Maßnahmen stehen müssen. Die Behauptung, die Versicherte leide an "paradoxe Lipodystrophie mit Dermatochalasis", sei nicht nachvollziehbar; der Befund sei unrichtig.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 5 Die Klägerin macht geltend, das angegriffene Urteil betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500



§ 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 6 Die Klägerin hält die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam, nach welchen Kriterien die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu ermitteln sei. Die Frage sei ungeklärt, weil der 1. und der 3. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) dazu unterschiedliche Rechtsauffassungen verträten.
- 7 Dieses Vorbringen reicht zur Erfüllung der Formerfordernisse des § 160a Abs 2 SGG jedoch nicht aus. Die Klägerin legt nicht dar, dass diese Frage im vorliegenden Fall klärungsbedürftig ist, sie also im Falle der Revisionszulassung geeignet wäre, die Rechtseinheit zu wahren oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX Kap RdNr 57). Das LSG hat ausdrücklich betont, dass es aus seiner Sicht auf die Beantwortung dieser Frage nicht ankomme, weil die Unbegründetheit des Klageanspruchs nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unabhängig davon feststehe, ob der Rechtsauffassung des 1. oder des 3. Senats zu folgen sei (LSG-Urteil, Umdruck S 12). Das Berufungsgericht hat vor allem im Hinblick auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. C. die Diagnose des behandelnden Krankenhausarztes für nicht nachvollziehbar erachtet und die medizinische Notwendigkeit des durchgeführten Eingriffs verneint. Es hat nicht in Frage gestellt, dass der Eingriff seiner Natur nach einen vollstationären Aufenthalt der Versicherten erfordert hat und fachgerecht durchgeführt worden ist. Von diesem rechtlichen Ansatzpunkt des LSG hätte die Klägerin ausgehen und darlegen müssen, dass und inwiefern die aufgeworfene Rechtsfrage für die Entscheidung des Rechtsstreits gleichwohl grundsätzlich bedeutsam ist. Es genügt nicht, eine Rechtsfrage aufzuführen, deren Entscheidung für andere Fälle von Bedeutung sein könnte, die also einer Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zu verleihen geeignet wäre und auch "an sich" noch klärungsbedürftig ist; ausgehend vom oa Rechtsstandpunkt des LSG hätte deshalb dargetan werden müssen, dass die aufgeworfene Rechtsfrage bei Zulassung der Revision notwendigerweise vom Senat zu entscheiden wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; Krasney/Udsching, aaO, IX Kap RdNr 189). Dies ist nicht geschehen. Zudem geht die Klägerin nicht vom festgestellten Sachverhalt aus, wenn sie in der Beschwerdebegründung annimmt, die Versicherte habe an "paradoxe Lipodystrophie mit Dermatochalasis" gelitten, ohne die dem entgegenstehende Feststellung des LSG mit Verfahrensrügen anzugreifen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in seiner bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)